Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 82 Ausgegeben Danzig, den 22. Dezember 1937

Inhalt:

203

Verordnung

zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung für das Wirtschaftsjahr 1938.

Vom 13. Dezember 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1

Wegen der Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln sowie von Saatgut, welches zur Saat besonders zugerichtet ist, von anerkanntem Originalsaatgut und anerkannten Absaaten, welche von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen der bisherigen Wirtschaftsweise in der für derartige Geschäfte üblichen Art für das Erntejahr 1938 zur Steigerung des Ernteertrages beschafft und verwendet werden, hat der Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht an den im Erntejahr 1938 anfallenden Früchten der zum Betrieb gehörenden Grundstücke, auch wenn die Früchte noch nicht von dem Grundstück getrennt worden sind. Das Pfandrecht gilt nur insoweit, als der Gläubiger im Besitze eines von der zuständigen Kreisbauernschaft ausgestellten Frühjahrskreditscheines ist und erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Früchte.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für Ansprüche aus Darlehen, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter zur Bezahlung dieser Lieferungen sowie von Arbeiten zur Pflege der Saaten und Einbringung der Ernte sowie zur Bezahlung von Futtermitteln in der für derartige Geschäfte üblichen Art aufgenommen werden.

§ 2

Auf das Pfandrecht finden die Vorschriften der §§ 560, 561 Abs. 2, § 562 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Das Pfandrecht geht allen an den Früchten bestehenden dinglichen Rechten im Range vor.

Sind mehrere Gläubiger der in § 1 bezeichneten Art vorhanden, so haben deren Ansprüche untereinander gleichen Rang.

§ 3

Sowohl der Pfandgläubiger wie der Schuldner kann nach Beginn der Ernte jederzeit, auch vor Fälligkeit der Forderung, verlangen, daß aus den dem Pfandrecht unterliegenden Früchten eine Menge, die zur Sicherung der Forderung ausreicht, ausgeschieden, als dem Pfandrecht unterliegend kenntlich gemacht und gesondert aufbewahrt wird. Geschieht dies, so beschränkt sich das Pfandrecht auf diese Menge; § 560 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

Die Zwangsvollstreckung wegen des dem Pfandgläubiger nach Abs. 1 Satz 1 zustehenden Anspruchs geschieht im Wege der Pfändung eines zur Sicherung der Forderung ausreichenden Teils der dem Pfandrecht unterliegenden Früchte. Der Anspruch kann auch im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden; der Glaubhaftmachung einer Gefährdung im Sinne des § 935 der Zivilprozeßordnung bedarf es nicht.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 30. 12. 1937.)

§ 4

Das Pfandrecht erlischt mit dem Ablauf des 31. März 1939, wenn es nicht vorher gerichtlich insbesondere nach § 805 der Zivilprozeßordnung geltend gemacht worden ist.

§ 5

Die in dem § 1 bezeichneten Ansprüche haben in einem künftigen Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren den im § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes bezeichneten Rang.

Das Vorrecht des Abs. 1 erlischt, wenn die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung nicht bis zum 31. März 1939 beantragt wird. Ist innerhalb dieser Frist die Zwangsverwaltung beantragt, so besteht das Vorrecht in der Zwangsversteigerung nur, wenn die Zwangsverwaltung bis zum Zuschlag fortdauert. Hat der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks gemäß § 1 der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G.Bl. S. 444) in der Fassung der Verordnung vom 23. Oktober 1937 (G.Bl. S. 561) den Antrag auf Einleitung des Entschuldungsverfahrens gestellt, so erlischt das Vorrecht des Abs. 1 frühestens dann, wenn der Gläubiger die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks nicht binnen drei Monaten nach Beendigung des Entschuldungsverfahrens beantragt.

§ 6

Die in § 4 Ziff. 3 und 4 der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. 9. 1933 (G.Bl. S. 444) in der Fassung der Verordnung vom 23. Oktober 1937 (G.Bl. S. 561) vorgesehenen Beschränkungen der Zwangsvollstreckung stehen der Zwangsvollstreckung wegen der in §§ 1 und 3 bezeichneten Ansprüche in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte nicht entgegen.

Bei einem Erbhof unterliegt die Vollstreckung wegen der in §§ 1 und 3 bezeichneten Ansprüche nicht den aus § 39 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 der Erbhofverordnung vom 15. Mai 1937 (G.Bl. S. 359) sich ergebenden Beschränkungen.

§ 7

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000,— Gulden wird bestraft, wer in der Absicht, sich der Erfüllung der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Verpflichtungen zu entziehen, Früchte beiseite schafft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf den Antrag eines der im § 1 bezeichneten Gläubiger ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1937 in Kraft.

Danzig, den 13. Dezember 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 16[81]. Greiser Rettelsky

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.